



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Wasserkraft
3003 Bern

(revision-wrg@bfe.admin.ch)

Basel, 20. September 2017

Regierungsratsbeschluss vom 19. September 2017

Vernehmlassung zur Revision des Wasserrechtsgesetzes; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unter anderem die Kantone eingeladen, sich zu einer geplanten Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG; SR 721.80) vernehmen zu lassen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und äussern uns zu der Vorlage wie folgt.

1. Wasserzinsreduktion und Übergangsregelung

Der Kanton Basel-Stadt ist von der geplanten Neuregelung aufgrund der Beteiligung der Industriellen Werke Basel (IWB) an verschiedenen Grosswasserkraftwerken in den Gebirgskantonen sowie den Grenzwasserkraftwerken Birsfelden und Kembs betroffen. Wie andere Stromversorgungsunternehmen ist die IWB in erheblicher Weise mit den sehr tiefen Marktpreisen auf dem internationalen Strommarkt konfrontiert. Von daher begrüssen wir die vorgesehene Absenkung des geltenden Wasserzinsmaximums, das unter heute nicht mehr gegebenen regulatorischen und ökonomischen Voraussetzungen festgelegt wurde.

Wir sehen, dass auch nach der vorgeschlagenen Absenkung bei den Wasserkraftwerken eine Wirtschaftlichkeitslücke von rund 100 Mio. Franken bleibt, die aus eigener Kraft zu schliessen ist. Andererseits anerkennen wir die Notwendigkeit, die Vorlage mit dem Zweck der Stärkung der Wasserkraft politisch abzustützen. Von daher erachten wir die geplante Aufteilung in eine Übergangs- und eine Langfristregelung als sinnvoll. Damit kann der erforderliche Regimewechsel schrittweise vollzogen und eine Entlastung der Wasserkraftwerke erreicht werden, ohne die fiskalische Basis der konzessionierenden Kantone völlig zu erodieren. Wir schliessen uns hier der Position an, wie sie die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) in ihrer Vernehmlassungsstellungnahme vom 11. September 2017 zum Ausdruck gebracht hat. Wir unterstützen auch den Antrag der EnDK, die Variante vertieft zu prüfen, die Übergangsregelung nur für notleidende Kraftwerke vorzusehen.

2. Wasserzinsbefreiung bei Wasserkraftwerken mit Investitionsbeiträgen

Für uns nachvollziehbar ist die Ablehnung der EnDK zum Vorschlag, dass bei Wasserkraftwerken, für deren Neubau oder deren Erneuerung der Konzessionär einen Investitionsbeitrag nach dem neuen Energiegesetz erhält, während der Bauzeit und während 10 Jahren nach der Inbetriebnahme keine Wasserzinse erhoben werden dürfen. In der Tat könnten Anreize für die konzessionierenden Gemeinwesen wegfallen für eine Zustimmung zu neuen Wasserkraftprojekten oder zur Erweiterung oder Erneuerung von bestehenden Anlagen, was den Ausbauzielen der Energiestrategie 2050 zuwiderlaufen kann. Aus unserer Sicht erscheint eine bundesgesetzliche Vorgabe aber dennoch sinnvoll angesichts dessen, dass für den Ausbau der Wasserkraft in den Alpen ausser der Wirtschaftlichkeitsfrage grundsätzlich noch weitere hohe Hürden bestehen und der Anreizeffekt für die Anlagenbetreiber, Investitionen zu tätigen, nicht zusätzlich gemindert werden sollte. Wir regen an, kürzere Befreiungsfristen vorzusehen.

3. Innerstaatliche Zuständigkeiten bei Grenzwasserkraftwerken

Was die geplanten formellen Änderungen in Bezug auf die Zuständigkeiten bei den Grenzwasserkraftwerken angeht, teilen wir vollumfänglich die Haltung der EnDK. Die in der Vernehmlassungsvorlage dargelegten Anpassungen sind für uns grundsätzlich nachvollziehbar und gegenüber der heutigen Regelung rechtlicher klarer und präziser. Allerdings käme es zu einer Verringerung des Einflusses der betroffenen Kantone und zu einer doch starken Kompetenzerweiterung der Bundesverwaltung. Wir unterstützen daher die Anträge der EnDK in ihrer Stellungnahme vom 11. September 2017, wonach zum einen die Bundeszuständigkeit bezüglich der Regelung der Nutzung von Gewässern, die die Landesgrenzen berühren, primär beim Bundesrat und nicht beim zuständigen Departement liegen und zum anderen eine stärkere Berücksichtigung der Kantone vorgesehen werden soll.

4. Flexibilisierung des Wasserzinses

Das ausserhalb der geplanten Revision des WRG zur Diskussion gestellte Modell einer Flexibilisierung des Wasserzinses als Grundlage für eine längerfristige Neuregelung erscheint uns insgesamt als sinnvoller Ansatz. Die Kombination aus fixem Sockelbetrag und variablem, marktpreisabhängigem Anteil trägt aus unserer Sicht sowohl den volkswirtschaftlichen Interessen (der ressourcenbesitzenden Kantone) als auch den betriebswirtschaftlichen Interessen (der Kraftwerksbetreiber und -besitzer) Rechnung. Die in der Vernehmlassungsvorlage angenommenen Modellparameter betrachten wir als vernünftige Ausgangsbasis für die anstehende Diskussion.

5. Fazit

Insgesamt können wir die geplante Revision des Wasserrechtsgesetzes im Sinne der Stellungnahme der EnDK unterstützen. Die vorgesehenen Elemente in Bezug auf die Wasserzinsregelung bieten aus unserer Sicht eine vernünftige Basis für eine Kompromisslösung, die im Spannungsfeld zwischen Wasserzinsempfängern und Wasserkraftnutzern notwendig ist. Nicht einverstanden wären wir daher auch, wenn in der weiteren bundespolitischen Diskussion auf eine Senkung der Wasserzinsen ganz verzichtet oder die Vorlage weiter abgeschwächt würde.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin